



ERSTER
DEUTSCHER
FACHVERBAND
FÜR
VIRTUAL
REALITY

Satzung

Erster deutscher Fachverband für Virtual Reality e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Erster deutscher Fachverband für Virtual Reality“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Im Englischen wird der Vereinsname mit „First German Professional Association for Virtual Reality“ wiedergegeben.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der kommerziellen und nicht-kommerziellen Nutzung der Unterhaltungs- und Informationstechnik Virtual Reality.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch die nachfolgenden Aktivitäten auf dem oben genannten Gebiet verwirklicht werden:
 - a. wirtschaftliche, rechtliche, technische und wissenschaftliche Vertretung der Interessen der Mitglieder als Anbieter Produkten und Dienstleistungen im Bereich Virtual Reality;
 - b. die politische und wirtschaftliche Interessensvertretung seiner Mitglieder in den Ländern, im Bund, auf EU- sowie auf internationaler Ebene;
 - c. Begleitung und Förderung der technologischen Entwicklung;
 - d. Veröffentlichungen, u. a. in der Form von Blogs und Newslettern, zu Marktentwicklung und Trendausblicken;
 - e. Kommunikationsforum zwischen Produzenten, Inhaltenanbietern, Softwareherstellern, Medienunternehmen, Telekommunikationsanbietern, Ausbildungsstätten, Universitäten und öffentlichen Stellen;
 - f. Bündelung und Austausch von Know-how, Ressourcen und Informationen zwischen den Mitgliedern und Interessenten, insbesondere durch Schaffung von Plattformen und Netzwerken;
 - g. Schaffung von Schnittstellen zu und Austausch mit angrenzenden und überschneidenden Branchen (Games, Film, etc.) sowie Kooperationen mit andere Verbänden und sonstigen Vereinigungen und Anbietern;
 - h. Durchführung und Herausgabe von Studien;
 - i. Förderung, Erarbeitung und Definition von technischen Qualitäts- und Sicherheitsstandards sowie Herausgabe von Zertifikaten und Qualitätsauszeichnungen;

- j. Begleitung von Produkteinführungen sowie Bewertung und Empfehlung von Virtual Reality-Produkten (Hard- und Software);
 - k. Präsenz als Branchenexperte und Vertretung der Branche in Presse, Rundfunk, Medien und sonstigen Kommunikationsplattformen durch Pressearbeit und Marketing;
 - l. Beteiligung an der Erarbeitung von Richtlinien und Gesetzen betreffend Vereinszwecke auf nationaler und europäischer Ebene;
 - m. Durchführung von Kongressen, Messen, Seminaren, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen oder die Teilnahme hieran;
 - n. Organisation und Durchführung von Schulungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die der Vermittlung der Ziele, Inhalte und Vorgaben von Virtual Reality dienen;
 - o. Bildung von Einkaufsgemeinschaften.
- (3) Der Verein kann die vorgenannten Zwecke auch durch Tochtergesellschaften oder im Rahmen von Kooperationen mit anderen Organisationen oder staatlichen Stellen verfolgen.

§ 3 Eintragung

Der Verein ist beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 18488 im Vereinsregister eingetragen

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
- a. ordentliche Mitglieder,
 - b. Studienmitglieder,
 - c. Fördermitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder.

Voraussetzung jeder Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Juristische Personen sowie rechtsfähige Personengemeinschaften müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe gegenüber dem Verein einen Vertreter benennen, der die jeweils zustehenden Mitgliedschaftsrechte ausübt.

- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person sowie jede rechtsfähige Personengemeinschaft werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit in besonderer Weise mit Virtual Reality verbunden ist.
- (3) Studienmitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die in besonderer Weise mit Virtual Reality verbunden ist und allein zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können; erfasst sind insbesondere Vollzeitstudenten.
- (4) Fördermitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen, Unternehmen, Institutionen oder Körperschaften sein, welche bereit sind, die den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme eines Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.

- (5) Ehrenmitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie jede rechtsfähige Personengemeinschaft werden, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht hat. Sie wird jeweils auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, ohne zur Beitragszahlung verpflichtet zu sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag an den Verein kann der Vorstand die Mitgliedschaft auf einen anderen übertragen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Liquidation, Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins gefährdet. Er ist auch zulässig, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist und das Mitglied zuvor zweimal schriftlich gemahnt wurde. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Gegen die schriftlich zu begründende Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung durch schriftlichen Antrag bei dem Vorstand anrufen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds abschließend. Bis dahin ruhen seine Mitgliedschaft und die sich daraus ergebenden Rechte. Das Mitglied hat insbesondere kein Stimmrecht bei der Abstimmung über seinen Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle etwaigen Rechte und Anwartschaften des Mitglieds auf Beteiligung am Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen insbesondere aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, den Erträgen des Vereinsvermögens sowie gegebenenfalls aus dem Gebührenaufkommen für Dienstleistungen des Vereins wie z.B. Qualifizierungen, Zertifizierungen, Akkreditierungen u.ä.
- (2) Ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Studienmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche, Studien- und Fördermitglieder wird nach einer vom Vorstand vorgeschlagenen Gebührenordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe des Jahresbeitrags kann dabei insbesondere von der Art der

Mitgliedschaft, der Organisationsform des Mitglieds, dessen Tätigkeitsfeld sowie dessen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (z.B. Umsatz oder Mitarbeiterzahl) abhängig gemacht werden.

- (4) Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Bei Erwerb der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres ist der Beitrag einen Monat nach Beginn der Mitgliedschaft im Verein fällig. Maßgeblich für die pünktliche Beitragszahlung ist der rechtzeitige Eingang auf dem Vereinskonto.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitglieds dies geboten erscheinen lassen.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nur Vereinsmitglieder sind wählbar. Sofern ein Vorstandsmitglied vor der Neuwahl eines Nachfolgers aus dem Vorstand oder dem Verein ausscheidet, so nimmt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Neuwahl vor. Bis zur Neuwahl kann der Vorstand das Amt kommissarisch besetzen.

§ 10 Kompetenzen des Vorstands

- (1) Die Zuständigkeit des Vorstands erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des Vereins, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - b. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen eines Jahresplans,
 - c. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er insbesondere die Aufgaben- und Ressortverteilung beschließt. In die Geschäftsordnung ist jedem Mitglied auf Antrag hin Einsicht zu geben.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestehend aus einem oder mehreren Personen auf unbestimmte Zeit berufen und kann diese jederzeit durch Beschluss abberufen.
- (2) Wird eine Geschäftsführung berufen, ist sie für die Bearbeitung der laufenden Aufgaben des Vereins und zur Verwaltung seines Vermögens zuständig, soweit diese Aufgaben nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins ausschließlich übertragen sind.
- (3) Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf, geben. Die Geschäftsordnung kann die Geschäftsverteilung regeln.
- (4) Die Geschäftsführung soll ehrenamtlich und unentgeltlich tätig werden. Über eine entgeltliche Beschäftigung eines oder mehrerer Personen der Geschäftsführung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 12 Beiräte

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen, um auch externen Sachverstand nutzen zu können. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Vorstand berufen, sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Beiräte geben sich selbst eine Beiratsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstands bedarf.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat neben weiteren in der Satzung beschriebenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,
 - b. Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstands,
 - c. Entgegennahme des Haushaltsplans,
 - d. alle Fragen, in denen ihr durch Gesetz, Satzung oder Vorstandsbeschluss die Entscheidung zugewiesen ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch oder in Textform ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet war.
- (4) Jedes Mitglied kann schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen. Die Zulassung bedarf der Zustimmung des Vorstands oder der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung Anwesenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, hilfsweise einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen (z.B. für Vorstandswahlen).
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.

- (8) Die Mitgliederversammlung erfolgt nach Wahl des Vorstands entweder durch physische Anwesenheit oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen virtuellen Raum.
- (9) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (10) Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder, insbesondere der Regionalgruppen und Arbeitsgruppen, können ebenfalls online erfolgen.

§ 14 Abstimmung

- (1) In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Mitglieder können sich vertreten lassen, natürliche Personen nur durch andere Mitglieder. Die Vertretung bedarf einer schriftlichen, dem Versammlungsleiter zu übergebenden Vollmacht. Kein Mitglied kann mehr als drei Mitglieder vertreten.
- (3) Bei Personalentscheidungen, insbesondere der Wahl des Vorstandes, können 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung verlangen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat für jede zu besetzende Position eine Stimme abzugeben, höchstens so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind jeweils die Kandidaten, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15 Niederschrift

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist unter Angabe von Ort und Zeit eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

- (3) Die Niederschrift soll per E-Mail an die Mitglieder übersandt werden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt ist, die Niederschrift einzusehen
- (4) Beschlüsse können nur binnen zwei Monaten nach Zugang der Niederschrift durch Klage am Sitz des Vereins angefochten werden.

§ 16 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 17 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Der Verein kann zur Förderung des Vereinszwecks und/oder für die Beratung des Vorstands für bestimmte Sachgebiete rechtlich unselbständige Arbeitsgemeinschaften gründen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften bestimmen einen geschäftsführenden Sprecher und werden von diesem Sprecher eigenständig geleitet. Sie berücksichtigen die gemeinsamen Belange des Vereins und seiner Mitglieder und unterrichten den Vorstand des Vereins.

§ 18 Regionalgruppen

- (1) Innerhalb des Vereins können Regionalgruppen gegründet werden. Aufgabe der Regionalgruppen ist es, den Vorstand durch Wahrnehmung örtlicher Aktivitäten in ihrem Gebiet zu unterstützen und den Vereinszweck regional zu fördern. Die Gründung von Regionalgruppen können beim Vorstand beantragt werden. Die Regionalgruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Mitglied einer Regionalgruppe kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.
- (2) Über die Gründung einer Regionalgruppe beschließt Vorstand. Die Auflösung einer Regionalgruppe beschließt ebenfalls der Vorstand nach Anhörung des Regionalgruppensprechers.
- (3) Die Leitung der Regionalgruppe wird einem Regionalsprecher übertragen. Der Sprecher der Gruppe hält engen Kontakt mit dem Vorstand und vertritt die Regionalgruppe innerhalb des Vereins. Die Regionalsprecher sind keine Vertreter oder Organe des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Jegliche rechtsgeschäftliche Vertretung bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Der Vorstand kann dem Regionalsprecher besondere Vollmachten erteilen.
- (4) Die Regionalsprecher sollen den Vorstand regelmäßig über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Regionalgruppen informieren.

§ 19 Publikationsorgan

Der Verein kann eine Fachzeitschrift oder eine Website als Publikationsorgan wählen.

IV. Auflösung

§ 20 Auflösung, Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei 4/5 der erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Gültigkeit des Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung unter

Bezeichnung des Beschlussgegenstandes mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen worden ist.

- (2) Zugleich mit der Auflösung ist über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden. Dieses kann nur gemeinnützigen Zwecken zugewendet werden.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.